



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 07.07.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

der im

Grundbuch von Herford, Blatt 6157,

BV lfd. Nr. 17

Gemarkung Herford, Flur 36, Flurstück 433, Gebäude- und Freifläche, Salzufler Straße 52, Größe: 997 m²

eingetragene Grundbesitz versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes freistehendes Mehrfamilienhaus an einer vielbefahrenen Durchgangsstraße.

Geschosse: • voll unterkellert • Erdgeschoss mit ca. 100 m² + ca. 34 m² Wohnfläche
• Obergeschoss mit ca. 52 m² + ca. 63 m² Wohnfläche • tlw. ausgebautes Dachgeschoss mit ca. 42 m² Wohnfläche • weiterer Bodenraum ist nicht ausgebaut

Baujahr: 1950 Modernisierung: nur leichte Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung

Besonderheit hinsichtlich der Wärmerversorgung. Durchschnittliche Ausstattung.

Baumängel / -schäden: Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss • starke Putz- und Risschäden an der Fassade. Weitere besondere Merkmale:

großer Balkon im Obergeschoss, großer Garten, Carport in üblicher Holzbauweise mit Platz für 3 PKW, Terrasse, Hofbefestigung, befestigte Stellplatzfläche für 4 PKW, Grundstücksbegrünung, Einfriedung (Hecken)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

264.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.